

Vollmacht



Generalvollmacht

Dieses Dokument finden Sie auf www.optimal-absichern.de. Es ist als Empfehlung zu verstehen, ersetzt bei Zweifelsfragen aber keine rechtliche Beratung durch Anwälte, Notare oder eine andere Stelle.

Alle Rechte an diesem Dokument liegen bei der mestmedia GbR, Elmshorn, Deutschland. Eine Vervielfältigung, ein Nachdruck und eine Verbreitung ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der mestmedia GbR erlaubt.

Generalvollmacht

Ich, der Unterzeichner,

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

erteile hiermit:

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

eine Vollmacht folgenden Umfangs:

Der Bevollmächtigte ist – soweit dies gesetzlich möglich ist – berechtigt, mich in sämtlichen persönlichen Angelegenheiten zu vertreten und in Steuer-, Vermögens- und Rechtsangelegenheiten für mich tätig zu werden. Er ist befugt, für mich in gesetzlicher Weise ohne Einschränkung jede rechtlich relevante Handlung vorzunehmen, die von mir und mir gegenüber nach dem Gesetz vorgenommen werden kann, und zwar mit derselben Wirkung, als ob ich selbst gehandelt hätte.

Die Vollmacht umfasst ausdrücklich das Recht,

mich gegenüber Gerichten, Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und Privatpersonen gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten;

Prozesshandlungen für mich vorzunehmen;

über meine vorhandenen Bankkonten, Sparbücher und Postfächer frei zu verfügen;

bewegliche Sachen, Grundstücke und Rechte für mich zu erwerben oder zu veräußern;

schriftliche Unterlagen, Dokumente oder Vermögenswerte jeglicher Art, insbesondere Zahlungen oder Wertgegenstände bzw. -papiere für mich anzunehmen, zu quittieren oder vorzulegen;

dingliche Rechte jeglicher Art an Grundstücken oder anderen Rechten zu bestellen, zu übertragen, zu kündigen oder aufzugeben;

Erwerbungen, Veräußerungen und Belastungen jeder Art für mich vorzunehmen, sowie Verbindlichkeiten jeglicher Art und Höhe – auch in vollstreckbarer Form – einzugehen;

Verbindlichkeiten für mich zu begleichen;

in Versorgungsangelegenheiten (Rente, Pension) für mich tätig zu werden;

mich in Nachlassangelegenheiten vollumfänglich zu vertreten, Verfügungen von Todes wegen anzufechten oder anzuerkennen, Erbschaften anzunehmen oder auszuschlagen sowie alle Handlungen vorzunehmen, die zur vollständigen Regelung von Nachlässen und zur Teilung erforderlich oder förderlich sind;

Kündigungen anzunehmen oder anzufechten;

Zustellungen aller Art, auch zu eigenen Händen, anzunehmen (Postvollmacht).

Die Vollmacht schließt die Befreiung des Bevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB ein. Der Bevollmächtigte ist ferner berechtigt, im Einzelfall Untervollmacht zu erteilen.

Diese Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus. Die Vollmacht kann jederzeit von mir oder nach meinem Ableben von meinen Erben widerrufen werden.

Ort/Datum

Ort/Datum

Vollmachtgeber

Vollmachtnehmer

Das müssen Sie beim Erteilen einer Generalvollmacht beachten

- Eine Vollmacht kann nur erteilt werden, wenn der Vollmachtgeber zu diesem Zeitpunkt voll geschäftsfähig ist! Eine Generalvollmacht sollte deshalb möglichst frühzeitig erteilt werden.
- Eine wirksame Vollmacht muss nicht zwangsläufig vom Notar beurkundet werden. Besteht die Gefahr, dass Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers auftreten, sollte ein ärztliches Attest beigefügt werden, in dem bestätigt wird, dass der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte und damit in der Lage war, Vollmacht zu erteilen.
- Vollmachten über Konten, Depots, Schließfächer usw. sollten zusätzlich bei den Banken oder Sparkassen direkt erteilt werden. Die Institute erkennen oft nur Vollmachten auf ihren eigenen Vordrucken an.
- Eine Generalvollmacht deckt nicht automatisch alle Lebensbereiche ab. Vor allem für Heilbehandlungen braucht es eine gesonderte Vollmacht. Eine solche Patientenverfügung finden Sie hier kostenlos zum Download.
- Erteilen Sie mindestens zwei Personen Generalvollmacht, wobei die zweite Person als Ersatz fungieren sollte, wenn die ursprünglich bevollmächtigte Person z. B. durch Krankheit verhindert ist.
- Klären Sie genau ab, wie weit die Vollmacht reichen soll, wann sie gekündigt werden kann und wie der Auslagenersatz geregelt wird.